

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften  
(Drucksache 20/3857)

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten/ Beiräte für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf.

Unsere Stellungnahme richtet den Blick auf die **Weiterentwicklung des § 47d** und die Frage, wie die **in § 47f GO SH** bereits verankerte Beteiligungssystematik **unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung** konsequent auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen übertragen werden kann. Diese Forderung bitten wir auch analog für die Kreisordnung und Amtsordnung zu berücksichtigen.

---

### 1. § 47f GO SH als bewährtes Beteiligungsinstrument

§ 47f GO SH enthält bereits eine **verbindliche und rechtlich wirksame Beteiligungspflicht**, bislang jedoch ausschließlich für Kinder und Jugendliche. Die Norm zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie:

- eine Beteiligung **bei Planungen und Vorhaben** verlangt,
- Beteiligung **über freiwillige oder rein konsultative Formate hinaus** absichert,
- und durch eine **Darlegungspflicht** Transparenz und Verbindlichkeit schafft.

Diese Struktur hat sich in der kommunalen Praxis bewährt. Sie greift **nicht in die Entscheidungszuständigkeit der kommunalen Vertretungen ein**, sondern stellt sicher, dass relevante Belange frühzeitig und strukturiert in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Diese Strukturen fordern wir auch für eine flächendeckende Partizipation von Menschen mit Behinderung

---

### 2. Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist seit 2009 geltendes Bundesrecht und bindet gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz alle staatlichen Ebenen, einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung.

Artikel 29 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Menschen mit Behinderungen eine **wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben** zu ermöglichen. Diese Verpflichtung richtet sich als **Gestaltungsauftrag** an den Gesetzgeber und verlangt **strukturell abgesicherte Beteiligungsformen**, ohne die kommunale Entscheidungshoheit in Frage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die **bewährte Beteiligungslogik des § 47f GO SH** auch auf Menschen mit Behinderungen zu übertragen. Dies dient der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Rahmen des kommunalen Verfassungsrechts.

---

### 3. Gleichstellung von Beiräten und Beauftragten

Durch die Verlagerung des Willensbildungsprozesses auf eine Ebene vor der Diskussion in Ausschüssen oder Ratsversammlung bzw. Kreistag findet eine basisdemokratische Beteiligung auch der Menschen mit Behinderung statt, die keiner Partei angehören. Weiterhin steht das Beiratssystem für das „Expertentum in eigener Sache.“ Sollten nicht genügend Kandidierende für den Beirat zur Verfügung stehen, empfehlen wir eine Beauftragte/einen Beauftragten zu wählen. Aus unserer Sicht kann ein Beirat unterschiedliche Teilhabebedarfe eher repräsentieren.

Diese Öffnung trägt den unterschiedlichen kommunalen Strukturen Rechnung.

Aus unserer Sicht ist jedoch sicherzustellen, dass **Beiräte und Beauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtlich gleichgestellt** sind. Beide Organisationsformen erfüllen dieselbe Funktion der Interessenvertretung.

Die Gleichstellung betrifft ausschließlich die **Mitwirkungsrechte im Verfahren (insb. das Antragsrecht)**.

---

### 4. Frühzeitige Beteiligung und Barrierefreiheit

Wirksame Beteiligung setzt voraus, dass diese **frühzeitig** erfolgt, also zu einem Zeitpunkt, an dem Planungen und Vorhaben noch gestaltbar sind. Diese Anforderung entspricht der bestehenden Systematik des § 47f GO SH und begründet **keine zusätzlichen Entscheidungshemmnisse**.

Darüber hinaus ist Beteiligung nur dann tatsächlich möglich, wenn sie **barrierefrei** ausgestaltet ist. Die barrierefreie Bereitstellung von Sitzungsunterlagen und Informationen stellt eine **verfahrensbezogene Voraussetzung** wirksamer Beteiligung dar und lässt die inhaltliche Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gremien unberührt.

---

### 5. Beteiligung im Miteinander – mit klaren Mindeststandards

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten/ Beiräte versteht Beteiligung als **kooperativen Prozess im Miteinander** von Verwaltung, Politik, Beiräten und Beauftragten.

Dieses Miteinander benötigt **gesetzliche Mindeststandards**, um Verlässlichkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zugleich bleibt es Aufgabe der Kommunen, **Art, Umfang und Ausgestaltung** der Beteiligung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eigenverantwortlich zu regeln.

---

### 6. Zusammenfassung und Bitte an den Landesgesetzgeber

Die Novellierung der kommunalrechtlichen Vorschriften bietet die Möglichkeit, die **bewährte Struktur des § 47f GO SH** weiterzuentwickeln und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen **verbindlich, rechtssicher und UN-BRK konform** auszugestalten ohne die kommunale Entscheidungsautonomie einzuschränken.

Wir bitten den Innen- und Rechtsausschuss daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere:

- die **Beteiligungslogik des § 47f GO SH** auf Menschen mit Behinderungen auch in der Kreis- und Amtsordnung zu übertragen,
- die **rechtliche Gleichstellung von Beiräten und Beauftragten** sicherzustellen,
- eine **frühzeitige und barrierefreie Beteiligung** verbindlich zu verankern,
- und zugleich die **kommunalen Gestaltungsspielräume ausdrücklich zu wahren**.

Den Widerspruch zwischen Seite 2 der Drucksache (Die den Gemeinden und Kreisen bestehenden Möglichkeiten, sonstige Beiräte für einzelne gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange als Interessenvertretung einzurichten, wird erweitert um die Möglichkeit, **statt** eines mehrköpfigen Gremiums eine Person mit der Wahrnehmung der Interessen )..... und Seite 38 der Drucksache (Es kann künftig **neben** einem sonstigen Beirat für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen oder einen gesellschaftlich bedeutsamen Belang **auch** eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Interessenvertretung bestellt werden) bewerten wir als Redaktionsversehen und gehen davon aus, dass der Gedanke von Seite 2 verfolgt wird.

Der Intention, das Recht der Gemeinde unberührt zu lassen, entsprechend der bisherigen Praxis auch weiterhin Beauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit nur konsultativ ausgestaltet ist und die nicht die Mitwirkungsrechte aus § 47e GO gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen haben, widersprechen wir.

Für Rückfragen sowie eine weitere fachliche Begleitung des Gesetzgebungsprozesses stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten/ Beiräte  
für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein*

Kiel, 30.03.2026

Gez.

*Kirsten Vidal und Horst Rieger  
(Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft)*